

Satzung

über die Erhebung von Wegenutzungsgebühren (Mautgebührensatzung) vom 26. November 2013

Aufgrund des in § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabegesetzes sowie i. V. m. den §§ 37 und 83 des Landeswaldgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 26. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Wegenutzungsgebühren

Die Gemeinde Loffenau erhebt für die Benützung des gemeindeeigenen Waldweges vom Parkplatz „Risswasen“ als Zufahrtsweg zur „Teufelsmühle“ für Kraftfahrzeuge jeglicher Art Gebühren.

Der Forstbetrieb, der Jagdbetrieb sowie der persönliche Anliegerverkehr des Inhabers des Höhengasthauses „Teufelsmühle“ wird davon nicht berührt.

§ 2 Gebührensätze

Die Weggebühren betragen bei einmaliger Benutzung mit

- | | |
|--|-----------|
| a. Krafträdern, Kleinkrafträdern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren | 2,00 Euro |
| b. Personenkraftfahrzeuge bis zu 9 Sitzen | 3,00 Euro |
| c. Omnibusse und Kraftfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzen sowie sonstige Fahrzeuge | 6,00 Euro |

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Weges und wird von der Durchfahrt an der Mautstelle zur Zahlung fällig. Sie ist sofort an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Führer (Lenker) des Fahrzeuges.

§ 3 Jahrespauschalgebühr

Für Personen, die in der Gemeinde Loffenau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder für Auswärtige, die Mitglied eines örtlichen Vereins sind, beträgt die jährliche Sondernutzungsgebühr 6,00 Euro. Über die Entrichtung der Jahrespauschalgebühr wird eine besondere Bescheinigung erteilt, die bei jeder Benutzung des Zufahrtsweges mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Wegebenutzungsgebühren vom 26. Juli 2001 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Loffenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, 26.11.2013

Steigerwald
Bürgermeister

